

Satzung der Vereinigung der Freunde des Gymnasiums Herzogenaurach

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Vereinigung der Freunde des Gymnasiums Herzogenaurach**, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „**e. V.**“.
- (2) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz der Vereinigung ist Herzogenaurach.
- (4) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die Förderung der Erziehung und Ausbildung am Gymnasium in Herzogenaurach. Der Verein will dabei insbesondere durch
 - ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial und Lehrmitteln
 - Anerkennungsprämien für hervorragende Leistungen in der Schule
 - Unterstützung von baulichen Maßnahmen auf dem Schulgelände
 - Zuschüsse zu Klassen- und Abschlussfahrtenzu einer optimalen Bildungsmöglichkeit an der Schule beitragen. Außerdem kann der Verein bedürftige Schülerinnen und Schüler unterstützen, sofern dies für die Erziehung und Ausbildung am Gymnasium förderlich ist. Zu den Vereinszielen gehört auch die Unterstützung, Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Ausstellungen mit Bezug zur Schule. Hierfür will der Verein auch den Kontakt zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Freunden des Gymnasiums pflegen.
- (2) Die Vereinigung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die vorgenannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Vereinigung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3

Ein- und Austritt von Mitgliedern, Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jeder werden ohne Rücksicht darauf, ob er Kinder in der geförderten Schule hat.
- (2) Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers. Ehrenmitgliedschaften werden ebenfalls vom Vorstand ausgesprochen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss aus der Vereinigung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitrag trotz Mahnung und Einräumung einer angemessenen Frist nicht bezahlt wird.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus der Vereinigung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen der Vereinigung sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinigung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben dort gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat für jedes Vereinsjahr im Voraus seinen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.
- (3) Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder.
- (4) Bei Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Vereinsjahres fort.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/innen,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Schulleiter/in des Gymnasiums Herzogenaurach.
- (2) Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; das unter e) genannte Vorstandsmitglied ist ohne Wahl Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen im Innenverhältnis nur aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung handeln.
- (5) Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig.

- (6) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Vereinsjahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zum letzten des Monats, der auf die Neuwahl folgt, in seinem Amt. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem folgenden Monatsersten.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung inkl. Festlegung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Wahrnehmung der sonstigen laufenden Aufgaben des Vereins, insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Vereinigung
 - e) Vorschlag zur Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (8) Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann das Vorstandsmitglied gemäß §6 (1) e) einen Stellvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes benennen.
- (9) Der Kassenwart ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich.
- (10) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und unterstützt den Vorstand bei den schriftlichen Arbeiten.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Vorstand i. S. von § 6 ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung festzulegen, in der das Innenverhältnis des Vereins geregelt ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Kassenwarts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach spätestens am 10. Tage vor dem Termin der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt.
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern oder einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Dem Verlangen auf Einberufung muss eine Tagesordnung zugrunde gelegt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Weitere Organe der Vereinigung

Weitere Organe der Vereinigung sind die beiden Kassenprüfer, die die Kassenführung und die Buchhaltung zu überprüfen haben.

Die genannten Organe werden auf die Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 10

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung der Vereinigung werden der seinerzeit amtierende erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 11

Verweisung

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. November 2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Anzeige beim Amtsgericht Erlangen eingegangen und bestätigt ist.